

14.09.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/153

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	26.09.2023 -							
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	26.09.2023 -							
Verwaltungsausschuss	05.10.2023 -							
Rat	05.10.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt

1. Die sukzessive Umwandlung aller Grundschulen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Ganztags-schulen nach einem festzulegenden Zeitplan und in enger Abstimmung mit den Leitungen der Grundschulen. Die Festlegungen zu Schülerzahlen und Zügigkeit aus der BV 2014/057/6 fin-den dabei Berücksichtigung.
2. Die Organisation des Ganztags sowie eventueller Randbetreuungen und Ferienzeiten im Rahmen von Kooperationspartnerschaften (trilateralen Verträgen) durch einen erfahrenen Ju-gendhilfeträger zu gestalten.
3. Die sukzessive Überleitung der Hortangebote in den Ganztags-schulbereich.
4. Die Verwaltung zu beauftragen, einen Zeitplan zu erarbeiten und für jeden Grundschulstandort eine Umsetzungsempfehlung vorzulegen

Anlass und Ziele

Derzeitig gibt es in der Stadt Neustadt a. Rbge. 11 Grundschulen, wovon zwei als offene Ganz-tagsgrundschulen mit einem optionalen Nachmittagsangebot an drei Tagen und eine Schule als sog. teilgebundene mit zwei verpflichtenden und einem optionalen Nachmittag organisiert sind.

Alle anderen Grundschulen sind verlässliche Grundschulen, d.h. die schulische Betreuung endet hier in Abhängigkeit vom morgendlichen Schulbeginn am späten Mittag (ca. 13.00 Uhr). Ergänzend bestehen je nach Standort unterschiedliche gebührenpflichtige außerschulische Anschlussbetreuungsmöglichkeiten über Horte oder andere Einrichtungsformen.

Mit dem im Oktober 2021 beschlossenen Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wurde der bedarfsunabhängige, aufwachsende Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 eingeführt. Dieser legt eine werktägliche achtstündige Betreuung mit maximaler vierwöchiger Ferienschlusszeit fest. Normiert ist dieser im § 24 SGB VIII.

Zielsetzung der Verwaltung (des schulfachlichen Trägers) der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs für Kinder im Grundschulalter im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungssystems unter dem Dach des Niedersächsischen Schulgesetzes. Damit orientiert sich die Stadt Neustadt an der Umsetzungsmaßgabe des Landes Niedersachsen.

Um die für das Jahr 2026 notwendigen Voraussetzungen schaffen zu können, muss bereits jetzt eine richtungsweisende Entscheidung getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Die finanziellen Auswirkungen können aktuell noch nicht valide dargestellt werden. Sie werden für jede einzelne Investitionsmaßnahme je Schulstandort gesondert ermittelt.

Begründung

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht für alle Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27 aufwachsend ab Klassenstufe 1 ein Ganztagsbetreuungsanspruch im Umfang von acht Stunden werktäglich. Mit diesem Rechtsanspruch soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach dem Kindergarten für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Die drei bestehenden Ganztagschulen in Neustadt a. Rbge. bieten aktuell lediglich an drei von fünf Werktagen eine nachmittägliche Betreuung.

Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung II zwischen dem Bund und den Ländern ist am 17. Mai 2023 unterzeichnet worden. Aufgrund dieser Grundlage erfolgt die Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren für die einzelnen Bundesländer. Die niedersächsische Kultusministerin, Frau Julia Willie Hamburg, hat erklärt, den Anspruch wesentlich im Rahmen des Ausbaus von Ganztagschulen umsetzen zu wollen. Hinsichtlich des Investitionsprogramms soll es einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn geben. Dabei sollen Maßnahmen in Schulen förderfähig sein, die nach dem 12. Oktober 2021 (Datum der Gesetzesverkündung Bund) begonnen und vor Antragstellung noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden.

Der Bund stellt für den Ausbau der Betreuungskapazitäten knapp 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung; davon entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 258 Mio. Euro auf Niedersachsen. Hinzu kom-

men hier nicht verausgabte Mittel aus dem Beschleunigungsprogramm, so dass für Niedersachsen nach Angabe des Niedersächsischen Kultusministeriums vom Juli 278 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Eine niedersächsische Förderrichtlinie existiert bis dato noch nicht, avisiert ist diese für den Spätherbst. Mit Blick auf langwierige Umsetzungszeiträume kann nicht auf die Veröffentlichung der Richtlinie gewartet werden. Sowohl baulich also auch pädagogisch sind umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig zu planen und umzusetzen. Um im Falle der Veröffentlichung der erwarteten Richtlinie handlungsfähig zu sein und Förderanträge stellen zu können, ist eine zeitnahe, richtungsweisende Beschlussfassung erforderlich.

Wie unter Anlass und Ziele ausgeführt, plant die Verwaltung als schulfachlicher Träger insbesondere auch aus pädagogischen Gründen die Implementierung eines ganzheitlichen Bildungssystems unter dem Dach der Schule und somit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Damit können zwei parallel existierende und häufig divergente Betreuungssysteme auf Grundlage des NKiTaG einerseits und des NSchG andererseits zugunsten eines einheitlichen Gesamtsystems aufgelöst werden. Pädagogische Erwägungsgründe stehen dabei im Vordergrund.

Ergänzend zum schulischen Ganztags soll eine bedarfsabhängige, zusätzliche (kostenpflichtige) Früh- und ggf. Spätbetreuung sowie eine verlässliche Ferienbetreuung angeboten werden. Für die Koordination des Ganztags (inkl. der Zusatzbetreuungs- und Ferienzeiten) sollen den Schulen versierte Kooperationspartner im Rahmen von sog. trilateralen Verträgen zur Seite gestellt werden. Um dabei eine hohe Qualität sicherstellen zu können, soll hier im Rahmen des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens eine Anerkennung als erfahrener Jugendhilfeträger als Grundvoraussetzung festgeschrieben werden. Zudem sind sozialräumliche Gegebenheiten und Kooperationen mit Vereinen vor Ort unerlässlich und gleichzeitig Gelingensfaktoren.

Als Vorteile eines ganzheitlichen Systems unter einem Dach ergeben sich insbesondere:

- Eltern haben eine verlässliche Organisationsinstanz und wenige Ansprechpersonen.
- Die Kinder müssen keine Örtlichkeit wechseln und haben vertraute Räume und feste Bezugspersonen.
- Es müssen nicht viele verschiedene Räume und Einrichtungen sächlich und personell ausgestattet werden (höherer Investitionsbedarf, Blick auf Inklusion).
- Es steht eine deutlich höhere Anzahl an verlässlichen Betreuungsplätzen zur Verfügung.
- Die Betreuung im Rahmen der Ganztagschule ist für die Eltern mit Ausnahme der Ergänzungs- und Ferienbetreuung kostenfrei.
- Die Qualität der Grundschulen kann weiter gesteigert werden.
- Vereinfachung bei der Bereitstellung der Mittagsverpflegung in einer Einrichtung.
- Vereinfachte Abstimmungsmöglichkeiten
- Gute Ganztagsbildung durch verlässliche und starke Kooperation!
- Gute Betreuungsqualität durch gemeinsames und abgestimmtes Gestalten.
- Zusammenführung des Bildungs- und Betreuungsauftrages für Grundschul Kinder in einem einheitlichen Rechtsrahmen in Verbindung mit größerer Gestaltungsflexibilität.

Letztlich wird ein Beitrag zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern im Grundschulalter sowie eine deutliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet. Dabei kann auf eine verlässliche Betreuung an fünf Werktagen zu mindestens acht Stunden, auch in den Ferienzeiten, gebaut werden. Diese neue Verlässlichkeit ermöglicht den Eltern eine beständige Planbarkeit des Familien- und Berufslebens während der gesamten Grundschulzeit der Kinder und geht damit deutlich über die bisherige Regelung des NSchG hinaus.

Ein ganzheitliches System unter einem Dach bietet, entgegen des zurzeit existenten zweigeteilten Modells, Angebote für alle Grundschul Kinder in Neustadt a. Rbge. Ein derart umfassendes Platzangebot könnte durch eine Hort- bzw. Nachmittagsbetreuung nie erreicht werden (Platzangebot zurzeit bei ca. 34 Prozent für alle Grundschul Kinder).

Besonders die nebeneinander gültigen Rechtsvorschriften des NKiTaG und des NSchG ermöglichen kaum eine einheitliche abgestimmte Tagesgestaltung für Grundschul Kinder. Die im NKiTaG sehr strengen räumlichen und personellen Vorgaben sowie die sehr starre Festlegung von Maxi-

malgruppengrößen verhindern die Möglichkeit eines Angebotes für alle Grundschul Kinder. Erforderliche Synergieeffekte durch Doppelnutzungen von Räumen sind nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Außerdem erschwert das im NKiTaG zwingend festgelegte Fachkräftegebot eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes und bietet trotz des bundesweit existenten Fachkräftemangels keinen Raum für alternative Lösungsansätze.

Die Region Hannover hat im März dieses Jahres eine in Niedersachsen einmalig vorliegende Fachkräftebedarfsanalyse bis zum Jahr 2030 erstellt. Die Kernaussage der Analyse ist, dass zurzeit innerhalb der Region Hannover mindestens ca. 600 Fachkräfte im Kindertagesstättenbereich fehlen. Trotz weiterer Anstrengungen im Bereich Ausbau von Schulplätzen zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird die Anzahl der prognostizierten fehlenden Fachkräfte auf bis zu min. 5.000 Stellen im Jahr 2027 ansteigen. Auslösender Faktor hier ist die geplante verpflichtende dritte Fachkraft im Krippenbereich. Diese Zahlen zeigen, dass für einen Ausbau des Hortbetreuungssystems gemäß den Vorgaben des NKiTaG keinerlei Kapazitäten vorhanden sind. Eine Abbildung der Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß GaFöG im Rahmen eines Hortangebotes ist faktisch nicht möglich. Die dabei zusätzlich noch erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Bedarfserweiterung sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Dementsprechend bietet gemäß der vorliegenden Rechtslage nur ein einheitliches System unter dem Dach der jeweiligen Schule in Kooperation mit einem erfahrenen Jugendhilfeträger die tatsächliche Möglichkeit, für alle Familien in Neustadt a. Rbge. gemäß Gesetzesvorgabe ein Betreuungsangebot am Nachmittag anzubieten. Zeitgleich wird die Flexibilität der Schulen durch Unterstützung eines externen Jugendhilfeträgers gestärkt. Die Vorgaben des SGB VIII entfallen zugunsten der Schulaufsicht inklusive der Entscheidungsfreiheit, mit Hilfe des erfahrenen Jugendhilfeträgers Kooperationsverhältnisse auch mit z.B. Sportvereinen, Musikschulen oder ähnlichen ortsansässigen Vereinen aufzubauen. Die Doppelnutzung von Räumen, der flexible Personaleinsatz sowie die Einteilung von Betreuungsgruppen ist vereinfacht. Die Bedarfe und Entwicklungsprozesse von Kindern können in einem einheitlichen Bildungssystem ganzheitlich berücksichtigt und begleitet werden.

Die in Neustadt a. Rbge. bestehenden 16 Horteinrichtungen mit bis zu 640 Plätzen sind räumlich überwiegend in den dazugehörigen Grundschulen verankert. Bereits in der Vergangenheit sind Schwierigkeiten aufgrund von erhöhten Raumbedarfen einzelner Grundschulen in Verbindung mit Raumerfordernissen von Hortbetreuungen aufgetreten. Ein flächendeckender Ausbau aller Grundschulen in Ganztagschulen erfordert zusätzliche Raumkapazitäten an jedem Schulstandort (Mensa, Angebots- und Aufenthaltsräume). Demzufolge ist ein Parallelangebot von zwei Betreuungsangeboten (Hort und Ganztagschule) räumlich nicht darstellbar.

Unabhängig davon steht auch der existente Fachkräftemangel gegen den Aufbau zwei konkurrierender Systeme. Einzelne Träger haben in den letzten Monaten im Rahmen von Gesprächen mitgeteilt, aufgrund dauerhafter Stellenvakanzen eine Reduzierung ihres Platzangebotes in Betracht zu ziehen.

Niedersachsenweit sind derzeit 73 Prozent aller öffentlichen allgemein bildenden Schulen und 69 Prozent der Grundschulen als Ganztagschulen organisiert (Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium). Neustadt a Rbge. erfüllt aktuell mit den drei Ganztagsgrundschulen sowie den drei weiterführenden Schulen als Ganztagschulen 43 Prozent und weist - auch im Vergleich der regionsangehörigen Kommunen - noch deutliches Ausbaupotential auf.

Durch die Bündelung der vorhandenen Ressourcen in Verbindung mit ergänzenden Maßnahmen in personeller und räumlicher Hinsicht für die Schulen, soll das bestmögliche Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder und deren Familien in Neustadt a. Rbge. geschaffen werden.

Eine Einbindung der Elternschaft ist über das normierte Mitbestimmungs- und Stimmrecht in den einzelnen Schulgremien sowie den beteiligten politischen Gremien, dem Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport und dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe gegeben:

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist lebenswert für alle. Wir fördern Bildung und Kultur für alle.
Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft.
Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die finanziellen Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der Bedarfsfeststellung für jeden Schulstandort nach Beschlussfassung ermittelt und zur Abstimmung vorgelegt.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung erarbeitet die Verwaltung unter Einbeziehung der unterschiedlichen verwaltungsinternen Organisationseinheiten und der jeweiligen Schulen sukzessive die Bedarfe der einzelnen Schulstandorte und ermittelt den erforderlichen Investitionsmittelumfang.

Fachdienst 40 - Bildung -